

Ausser Spesen nichts gewesen?

Hoffentlich trifft der Titel nicht zu. Aber wer bezahlt eigentlich die Auslagen einer Lehrperson? Um diese Frage geht es in diesem Ratgeber. Viele Lehrpersonen sind ziemlich grosszügig und bezahlen manches aus dem eigenen Portemonnaie, weil es in ihrer Schule dazu keine Regelungen gibt. Wie sieht das nun rechtlich aus?

Von Roland Amstutz, Rechtsanwalt

Die gesetzlichen Regelungen auf kantonaler Ebene sehen nur gerade die Entschädigung für Fahrspesen bei unterschiedlichen Arbeitsorten vor (Arbeit an mehreren Schulhäusern), und zwar unterschiedlich für Regellehrpersonen (keine Entschädigung bis 20 km) und Lehrpersonen für Spezialunterricht (keine Einschränkung). Die entsprechenden Regelungen finden sich in Art. 11 bis 14 der LADV (Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte). Alle anderen Entschädigungen gehen zu Lasten des so genannten Schulträgers (Art. 14 LADV), bei der Volksschule also zu Lasten der Gemeinde, bei den kantonalen Schulen zu Lasten der Schulbudgets. Es geht hier um Auslagen, die für die Ausübung des Berufsauftrages notwendig sind.

Im Privatrecht ist klar, dass diese Auslagen durch den Arbeitgeber entschädigt werden müssen, und es ist nicht einzusehen, weshalb dies bei den Lehrpersonen anders sein sollte. Hier müsste deshalb eine sinnvolle Regelung getroffen werden: Im Rahmen der Volksschule durch die Schulleitung in Absprache mit der Gemeinde, die die nötigen Beträge auch budgetieren muss, bei den kantonalen Schulen (Sek II) durch die Schulleitung im Rahmen ihres Budgets. Bei Rekognosierungsspesen, die häufig Anlass zu Fragen bieten, ist die allgemein übliche Regelung zum Beispiel so, dass ein normales SBB-Ticket vergütet wird oder dann die notwendigen Autokilometer (zirka 60 bis 70 Rappen pro km). Auch weitere allfällige Spesen sollten geregelt werden (Mahlzeiten, Übernachtungen, Weiterbildungen, Notfallhandy, etc.)

Es bedarf somit klarer Regelungen, die den Lehrpersonen bekannt gegeben werden müssen, damit sich diese dann auch reglementsconform verhalten können. So können unnötige Diskussionen vermieden werden. Wichtig ist, dass ein Anspruch auf Spesenentschädigung dann entsteht, wenn ein entsprechender Auftrag der Schule Spesen verursacht, und hier stellt sich die Frage, wer solche Aufträge verbindlich erteilen kann. Im Nachhinein ergeben sich vielfach Probleme, weil vorgängig nicht klar geregelt wurde, wer was zu tun hat. Ich empfehle deshalb, dass schulintern durch die Schulleitung ein Spesenreglement geschaffen wird, in welchem genau bezeichnet wird, wofür Spesen geschuldet werden, wie diese Spesen genau definiert sind und wer die Kompetenz hat, die entsprechenden Aufträge zu erteilen. Im Zweifelsfall empfehle ich den Lehrpersonen, vorgängig die Spesen anzukündigen und sich die Bewilligung zu holen. Und immer gilt

natürlich: Eine gute Kommunikation ist das A und O, auch im Bereich der bis heute nur sehr rudimentär geregelten Spesen!

In diesem Zusammenhang stellt sich für mich auch die Frage, inwieweit eine Schule verpflichtet ist, allenfalls Vorschüsse zu leisten, insbesondere für grössere Ausgaben, deshalb noch die nachstehende Bemerkung:

Ich finde es wichtig, dass es auch Regelungen gibt über allfällige Vorschüsse im Zusammenhang mit grösseren Beträgen, die durch die Lehrpersonen im Zusammenhang mit der schulischen Aufgabe zu leisten sind. Es darf nicht sein, dass Lehrpersonen zum Beispiel für die Lagervorbereitung mehre hundert bis über tausend Franken aus dem eigenen Portemonnaie und auf eigenes Risiko vorschliessen müssen und so die Bank spielen (auch wenn das bis heute häufig so gehandhabt wird), hier muss die Schule eine sinnvolle Lösung anbieten (Bezahlung auf Rechnung zu Lasten der Schule, Bar-Vorschuss, Kreditkarte der Schule, etc.).